

Das Geschäft mit der Not

Menschenhandel von geflüchteten Kindern
und Heranwachsenden in Deutschland



terre des
hommes

Hilfe für Kinder in Not



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Das Geschäft mit der Not

Menschenhandel von geflüchteten Kindern und Heranwachsenden in Deutschland

Der Text basiert auf den Recherchen von Silvia Oitner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Alice Salomon Hochschule Berlin, durchgeführt von Juli bis Oktober 2017.

Redaktion Thomas Berthold, Tanja Funkenberg / terre des hommes
 Mechtild Maurer, ECPAT
Layout Athanasios Melissis / terre des hommes
Grafik sec GmbH, Osnabrück

Herausgeber

terre des hommes Deutschland e. V.
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück
Tel 05 41 / 71 01-0
info@tdh.de
www.tdh.de

ECPAT Deutschland e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
Tel 07 61 / 45 68 71 48
info@ecpat.de
www.ecpat.de

1. Analyse der Situation

Ob im Herkunftsland, im Transit oder in Deutschland: Viele junge Flüchtlinge sind von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung betroffen. Internationale Organisationen schätzen, dass – je nach Fluchtroute – zwischen 40 und 75 Prozent der geflüchteten Minderjährigen ausgebeutet werden. Diese Situation stellt für Betroffene eine enorme, wenn nicht lebensbedrohliche Belastung dar. Auch die Hilfesysteme im Zielland stehen vor großen Herausforderungen bei der Aufgabe, Kinder und junge Heranwachsende wirksam vor Ausbeutung zu schützen und sie bei der Bewältigung von Gewalt und Ausbeutung zu unterstützen.

Die zentralen Fragen dabei sind, welche Akteure beteiligt werden müssen und wie Strukturen aussehen können, die Betroffene identifizieren und ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden, so dass eine weitere Ausbeutung verhindert werden kann. Internationale, europarechtliche und nationale Rechtsnormen sehen Schutz und Rechtssicherheit für die Betroffenen vor. Diese Normen müssen in Deutschland stärker in der Praxis umgesetzt werden. Betroffene Kinder und Jugendliche werden häufig nicht als Opfer von Menschenhandel wahrgenommen und gesonderter Schutz sowie Rechte bleiben ihnen verwehrt.

Im Zuge einer explorativen Recherche wurden drei Formen von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung analysiert und Schutzlücken im Hilfesystem aufgezeigt:

- Sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung der Arbeitskraft
- Ausbeutung durch Ausübung strafbarer Handlungen

In 23 Interviews mit Expertinnen und Experten aus Fachberatungsstellen zur Unterstützung Betroffener, weiteren Fachleuten des Kinder- und Jugendhilfesystems sowie des Hilfesystems im Bereich Migration und einer Literaturrecherche wurde von verschiedenen Einzelfällen berichtet, die diese ausbeuterischen Strukturen bestätigen.

Bislang ist dieses Themenfeld quantitativ nicht umfassend aufgearbeitet, es gibt keine Hellfeld-Studie, aus der belastbare Zahlen über die tatsächliche Ausbeutung von jungen Flüchtlingen ableitbar sind. Die vorliegenden Daten aus dem Lagebericht des Bundeskriminalamtes (BKA) belegen nur die abgeschlossenen und bei den Behörden bekanntgewordenen Fälle. Das BKA geht bei Menschenhandel von einer hohen Dunkelziffer aus, so dass vermutlich die Dunkelziffer von Menschenhandel mit geflüchteten Kindern und Heranwachsenden deutlich größer ist.

Die recherchierten Fälle zeigen, dass eine Anwerbung unter falschem Vorwand oft schon im Herkunftsland stattfindet. In Deutschland wird vor den verschiedenen Unterkünften, den bekannten Treffpunkten von jungen Flüchtlingen oder über soziale Medien angeworben. Ihre Notlage, Perspektivlosigkeit, ein prekärer Aufenthaltsstatus und die Trennung von ihren Familien begünstigen den Einstieg in die Ausbeutung. Peer-Strukturen und familienähnliche Verhältnisse sowie materielle Anreize sind zudem Pull-Faktoren für viele junge Flüchtlinge. Sobald Jugendliche geködert sind, werden sie unter Druck gesetzt und in die Ausbeutung gebracht. Nur wenige Betroffene kommen in eine Beratungsstelle und berichten von ihrer Situation, viele tauchen ab.

Dagegen wäre eine schnelle Weitervermittlung von Betroffenen an spezialisierte Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel sowie an mädchen- oder jungenspezifische Unterkünfte wesentlich. In Deutschland mangelt es jedoch zum einen an entsprechenden Fachberatungsstellen und geschützten Unterkünften. Zum anderen scheinen relevante Akteure nicht sensibilisiert und arbeiten wenig vernetzt, sondern eher nebeneinander her. Notwendig wäre die enge Zusammenarbeit und ein schnelles gemeinsames Handeln, um Kinder vor Ausbeutung zu schützen, sie aus ausbeuterischen Verhältnissen zu befreien und Täter dingfest zu machen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Betroffenen und ihre Familienangehörigen vor einer möglichen Bedrohung durch die Täterinnen oder Täter Schutz erhalten und nicht kriminalisiert, sondern als Opfer von Menschenhandel gesehen werden.

1.1. Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung findet sowohl vor und während der Flucht als auch im Zielland statt: Für einige junge Menschen ist sie ein Fluchtgrund. Andere geraten auf dem Weg in starke Abhängigkeitsverhältnisse und werden zu sexuellen Handlungen gezwungen, um den Transfer nach Deutschland zu bezahlen. Die prekäre Lage ist auch nach Ankunft in Deutschland häufig nicht beendet. Das Erlebte ist für viele betroffene Mädchen und Jungen ein Tabuthema, sie befürchten soziale Ausgrenzung, Spott und Abschiebung.

Behörden und Hilfseinrichtungen erkennen nicht immer, ob junge Geflüchtete sexuelle Ausbeutung erlitten haben oder erleiden. Ein häufiger Wechsel der Einrichtungen erschwert dies zusätzlich: Die Vermittlung an spezialisierte Unterbringungen und Beratung findet dann nicht statt. Dies betrifft sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, als auch Kinder, die zusammen mit ihren Familien geflüchtet sind. Insbesondere wird die Situation von männlichen Opfern leicht übersehen und geschützte Unterbringungen stehen für Jungs und junge Männer kaum zur Verfügung. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften werden nicht flächendeckend umgesetzt und führen zu einer potentiellen Schutzlosigkeit. Bestehende Standards von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten nicht verbindlich für Flüchtlingsunterkünfte. Umfangreiche Kontrollen der eingesetzten Sicherheitsdienste oder des sonstigen Personals finden nicht in allen Fällen statt. Schlechte Bezahlung und mangelnde Sensibilisierung des Sicherheitspersonals erhöhen die Risiken von Ausbeutung.

1.2. Ausbeutung der Arbeitskraft

Auch wenn es mittlerweile einige Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge gibt, so ist der Zugang zu regulären Jobs oftmals schwierig. Demgegenüber stehen Schulden bei den Schleusern, die finanzielle Abhängigkeit der Familie im Herkunftsland und Wünsche nach materieller Teilhabe. Mangelnde Sprachkenntnisse, geringe Entlohnung bei fehlender Ausbildung oder prekäre Aufenthaltstitel machen junge Flüchtlinge leicht ansprechbar für den informellen Arbeitssektor.

Zudem gelten enge Zuverdienstgrenzen, wenn Jugendliche in der Jugendhilfe versorgt werden: Bis zu 75 Prozent des Einkommens werden zur Finanzierung der Jugendhilfeleistungen abgezogen. Dies kann Betroffene motivieren, informellen Tätigkeiten nachzugehen, die ein Abrutschen in Ausbeutungsverhältnisse erleichtern. Dabei kommt es zu Situationen, in denen die Betroffenen deutlich weniger als den Mindestlohn verdienen, Arbeitsschutzbestimmungen nicht beachtet werden, überlange Arbeitszeiten die Regel sind und kaum Rechts-

schutz besteht. Gewerbe wie Gastronomie, Verkauf, Bausektor, Hafendarbeit, Landwirtschaft, Logistik- und Sicherheitsfirmen sind häufig Orte von Arbeitsausbeutung.

Von staatlicher Seite sind insbesondere die Arbeitseinheit »Finanzkontrolle Schwarzarbeit« des deutschen Zolls sowie Landesämter für Arbeitsschutz für die Aufdeckung von Arbeitsausbeutung zuständig. Sie können verdachtsunabhängig Betriebe kontrollieren und von den dort tätigen Personen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einholen. So erhalten sie Einblicke in die Arbeitsbedingungen. Verdachtsfälle von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung können sie den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Hilfe bieten gewerkschaftliche Fachberatungsstellen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, die jedoch zu wenig mit dem bestehenden Hilfesystem vernetzt sind und kaum von Flüchtlingen aufgesucht werden.

1.3. Ausbeutung zur Ausübung von Straftaten

In den Interviews berichteten Expertinnen und Experten von Fällen, in denen junge Menschen zur Begehung von Straftaten, wie Drogenhandel oder Diebstahl, gezwungen wurden. Dazu werden junge Flüchtlinge gezielt angesprochen, mit Geschenken und Gefälligkeiten gelockt, ein familienähnliches Umfeld geschaffen, um eine Abhängigkeit herzustellen. Oder sie werden bereits im Herkunftsland unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt. In diesen Fällen wird zum Teil die Familie bedroht, um die betroffenen Jugendlichen gefügig zu machen.

Gelingt es, familienähnliche Strukturen aufzubauen, wird das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt und die Aufklärung erschwert, da keine Zeugenaussagen gemacht werden. Die Abhängigkeit der Jugendlichen von den Hintermännern wird zusätzlich verschärft, da sie befürchten, durch die Begehung einer Straftat bei der Polizei angezeigt zu werden. Was viele Betroffene jedoch nicht wissen: Nach der Strafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absehen, wenn die Täter Opfer von Menschenhandel sind.

2. Fallbeispiele

Die dargestellten Fälle wurden von Expertinnen und Experten von Fachberatungsstellen, Migrationsdiensten und des Kinder- und Jugendhilfesystems berichtet. Für die Falldarstellungen sind ausschließlich Pseudonyme verwendet worden.

2.1. Sexuelle Ausbeutung

1. Fallbeispiel Ennayat: Sexuelle Ausbeutung im Herkunftsland und Transit

Ennayat aus Afghanistan war 17 Jahre alt, als er 2014 in Deutschland einreiste. Nach dem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung und verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften wurde er schließlich vom Jugendamt in Obhut genommen und in eine Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einquartiert. Mit 18 Jahren musste er erneut umziehen und kam in eine begleitete Jugendwohnung für junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren.

Während der Anhörung im Asylverfahren erzählte Ennayat zum ersten Mal von der jahrelangen sexuellen Ausbeutung als sogenannter »Tanzjunge« in Afghanistan. Sein Stiefvater hatte ihn an einen reichen Geschäftsmann verkauft, der ihn mit weiteren Geschäftsfreunden sexuell ausbeutete. Schließlich gelang Ennayat die Flucht, aber auch auf dem Fluchtweg erlitt er mehrere Male sexuelle Gewalt oder hatte sich prostituieren müssen, um weiterzukommen.

Die Entscheiderin des BAMF glaubte Ennayat nicht und teilte es ihm während der Anhörung mit. Das war eine sehr schlimme Situation für ihn. Er versuchte sich nach seiner Anhörung zweimal das Leben zu nehmen, wurde daraufhin stationär aufgenommen und kam danach wieder in die begleitete Jugendwohnung zurück.

2. Fallbeispiel Linda: Sexuelle Ausbeutung auf dem Fluchtweg

Linda war mit 16 Jahren zusammen mit ihren Eltern und ihrer Schwester 2016 aus Syrien nach Deutschland geflohen. Für den Fluchtweg engagierten sie Schlepper, die sie zunächst in die Türkei brachten. Für die Weiterreise nach Deutschland forderten sie von einer Tochter der Familie sexuelle Dienstleistungen. Linda wurde über mehrere Wochen von den Schleppern sexuell ausgebeutet, bevor die ganze Familie nach Deutschland weitergeschleust wurde.

In Deutschland kam die Familie zunächst in eine Notunterkunft. Irgendwann hielt Linda es nicht mehr bei ihrer Familie aus, provozierte Streit und beschimpfte sie. Auf Wunsch von Linda kam sie schließlich in eine spezialisierte Mädcheneinrichtung mit therapeutischem Angebot. Linda war wütend und wollte auf keinen Fall mehr zurück zu ihrer Familie. Erst nach vier Monaten Aufenthalt berichtete sie in der Therapie von der sexuellen Ausbeutung. Die Therapeutin fragte, ob sie dies zusammen mit den Eltern ansprechen sollten, um daran zu arbeiten. Aber das wollte Linda auf keinen Fall.

3. Fallbeispiel Maimuna: Sexuelle Ausbeutung in Deutschland

Das Waisenkind Maimuna aus Gambia reiste 2016 als 17-Jährige in Deutschland ein. Ein deutscher Arzt, der vor Ort tätig war, hatte sie in Gambia kennengelernt und ihre schwierige Situation gesehen. Er bot ihr an, sie in seine Familie aufzunehmen und besorgte die notwendigen Papiere für den Aufenthalt in Deutschland. Sie war glücklich über diese Chance.

In Deutschland angekommen stellten sich die Versprechungen jedoch als Lügen heraus: Statt ein sicheres Zuhause vorzufinden, vergewaltigte der Arzt sie und zwang sie, mit anderen Männern Sex zu haben. Der Arzt bekam Geld von den Freiern. Als Maimuna zu fliehen versuchte, schlug der Arzt sie zusammen.

Schließlich gelang ihr ein zweiter Fluchtversuch, ihre Papiere hatte der Arzt ihr jedoch abgenommen. Sie erreichte eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Dort vertraute sie sich den Verfahrensberatern an, die umgehend Kontakt mit einer Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel aufnahmen. Diese brachten sie sicher unter und veranlassten eine ärztliche Versorgung ihrer schweren Verletzungen.

Maimuna wurde vom Jugendamt nicht in Obhut genommen, da sowohl das Jugendamt als auch die Zentrale Ausländerbehörde nicht glaubten, dass Maimuna noch minderjährig sei. Die Beraterin half ihr den Asylantrag zu stellen und begleitete sie zur Anhörung. Dem Antrag auf Asyl wurde schließlich aus humanitären Gründen stattgegeben. Maimuna suchte zusammen mit der Beraterin eine Wohnung und begann einen Sprachkurs.

2.2. Ausbeutung der Arbeitskraft

4. Fallbeispiel Amin: Ausbeutung der Arbeitskraft in Deutschland

Amin, 21 Jahre, war 2016 aus einem südosteuropäischen Land nach Deutschland eingereist. Er kam in eine Gemeinschaftsunterkunft und beantragte Asyl. Sein Antrag wurde abgelehnt und Amin hatte Angst in sein Herkunftsland abgeschoben zu werden. Daher suchte er Arbeit.

Ein Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft, der für eine Sicherheitsfirma vor Ort tätig war, bot Amin und auch anderen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, Arbeit in der Sicherheitsbranche an. Der Chef der Sicherheitsfirma besorgte ihnen Papiere mit Aufenthaltserlaubnis, die auf einen anderen Namen liefen. Pro Person verlangte er dafür 850 Euro, die später vom Lohn abgezogen werden sollten. Die Verträge schloss er unter den falschen Namen ab, mit deutlich geringerer Arbeitszeit und einem höheren Stundenlohn von 8,50 Euro. Es wurde erklärt, dass die Abgaben an die Krankenkasse 3,50 Euro betragen und die Auszahlung deshalb nur 5 Euro.

Amin zog in eine Zwei-Zimmer-Wohnung um, die er sich mit sieben weiteren Kollegen teilte und für die er 150 Euro im Monat zahlen musste. In Zwölf-Stunden Schichten arbeitete er einige Monate und übernahm mal die Tages- und mal die Nachtschicht. Wenn er krank war, musste er sich um Ersatz kümmern, Geld verdiente er in der Zeit nicht. Die Auszahlung des Lohns erfolgte bar am Ende der Schicht. Manche seiner Kollegen mussten jedoch über Monate darauf warten, bezahlt zu werden.

Bald wurde Amin als Vorarbeiter eingesetzt – allerdings zu denselben Bedingungen. Je länger er arbeitete, umso erschöpfter war er und umso mehr Angst vor einer Kontrolle durch Behörden hatte er. Amin wurde immer mehr bewusst, dass ihm diese Arbeit keine längerfristige Perspektive in Deutschland ermöglichte und konnte aus dem Vertrag aussteigen, woraufhin er Deutschland verlassen musste.

2.3. Ausbeutung durch Ausübung strafbarer Handlungen

5. Fallbeispiel Cabdulaahi: Anwerbung in Deutschland für Drogenhandel

Cabdulaahi war 13 Jahre alt, als er aus seinem Heimatland flüchtete. Nach zweieinhalb Jahren kam er 16-jährig in Deutschland an. Als unbegleiteter Minderjähriger wurde er in einer Jugendhilfeeinrichtung einer deutschen Großstadt untergebracht. Die Betreuerinnen und Betreuer dort vermuteten aufgrund der vielen Narben an seinem Körper und seiner psychischen Verfasstheit, dass er als Kindersoldat eingesetzt worden war.

In der Einrichtung fühlte er sich zunächst wohl und ging regelmäßig zur Schule bis seine Alpträume nachts unerträglich wurden. Daraufhin besorgte er sich Marihuana, damit er wieder besser schlafen konnte. Nach und nach kam er immer später in die Einrichtung zurück und erzählte der Sozialarbeiterin, dass er nicht mehr so gerne dort sei, weil niemand seine Sprache spreche und er nun Freunde habe, die ihm helfen würden und auch Kleidung und Essen gäben. Die Sozialarbeiterin sah ihn daraufhin an den einschlägig bekannten Orten für Drogenhandel. Als sie ihn darauf ansprach, sagte Cabdulaahi, dass er nun bei seinen neuen Freunden unterkäme, denen auch er helfen könne. Gemeint war, dass er als Gegenleistung Drogen verkaufen musste. Der Kontakt zur Sozialarbeiterin und zur Einrichtung besteht nicht mehr. Mittlerweile ist Cabdulaahi 18 Jahre alt und es gelten andere rechtliche Normen als bei seiner Einreise als Minderjähriger.

6. Fallbeispiel Anas: Anwerbung im Ausland und Ausübung strafbarer Handlungen in Deutschland

Anas kam 2017 als 17-jähriger unbegleiteter Flüchtling aus Marokko nach Deutschland und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Mit seiner zuständigen Betreuerin der Jugendhilfeeinrichtung suchte er eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel auf, da er Hilfe brauchte: Ein marokkanischer Landsmann hatte ihn nach Deutschland gebracht mit der Aussicht, Geld für seine Familie zu verdienen. In Deutschland wurde er jedoch von dem Mann gezwungen, Drogen zu verkaufen, um die Schulden der Reise abzubezahlen.

Anas wollte dies nicht tun, da Drogenverkauf in Deutschland verboten ist. Doch der Schleuser bedrohte ihn und seine Familie in Marokko, wenn er dies nicht tue. Anas möchte weg von dem Mann, raus aus dem Ausbeutungsverhältnis. Er suchte eine Fachberatungsstelle auf. Zugleich wollte er auf keinen Fall seine Familie in Marokko gefährden. Ein Gespräch mit Strafverfolgungsbehörden oder eine Anzeige kamen daher für ihn nicht in Frage. Es blieb bei dieser Erstberatung in der Fachberatungsstelle, der Junge kam nicht erneut.

3. Forderungen

3.1. Grundlegende Empfehlungen

Um die Ausbeutung von jungen Flüchtlingen zu bekämpfen, fordern terre des hommes und ECPAT eine grundlegende, umfassende Aufarbeitung der Ausbeutungssituationen. Die bisher bekannten Quellen geben keine ausreichende qualifizierte und quantifizierte Übersicht über das tatsächliche Ausmaß der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Maßnahmen zur Früherkennung und Identifizierung potentieller und tatsächlicher Opfer von Ausbeutung müssen weiter ausgebaut werden.

1. Um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland Opfer von Ausbeutung werden, müssen sie als Individuen gestärkt werden. Die jungen Menschen sollten zu drohenden Gefahren und Tricks der Anwerber sensibilisiert werden. Perspektivlosigkeit muss vermieden werden, Zugänge zu Schule und Bildungsangeboten, die Zusammenführung von Familien und eine begleitende Förderung sind Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbeutung.
2. Fachkräfte von staatlichen und nicht staatlichen Beratungsstellen der Flüchtlingssozialarbeit, von Betreuungseinrichtungen sowie von Ausländerbehörden und des BAMF müssen zu Menschenhandel und der Identifikation von Opfern geschult werden. Sonderbeauftragte für Menschenhandel müssen als Entscheider bei Asylverfahren grundsätzlich einbezogen werden. Die auf Bundesebene erarbeitete Indikatorenliste zur Identifikation minderjähriger Opfer von Menschenhandel muss allen Akteuren zur Verfügung gestellt werden und in der alltäglichen Praxis stärkere Anwendung finden.
3. Einige Gesetzesänderungen zum Asylrecht und zur besseren Bekämpfung von Menschenhandel sind seit 2015 in Kraft getreten. Diese sind nicht bei allen zuständigen Behörden und Verwaltungen bekannt und müssen entsprechend nachgeschult sowie geeignetes Infomaterial entworfen werden.
4. Eine gut vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit aller relevanten Akteure ist wesentlich, um junge betroffene Flüchtlinge schnell zu identifizieren und Menschenhandel zu bekämpfen. Dazu müssen die Zuständigkeiten der relevanten Akteure benannt und in einem Referenzsystem dargestellt werden, das sowohl Behörden und dem Hilfesystem als auch Betroffenen Orientierung und Hilfe bietet.
5. Immer wieder werden Angehörige von jungen Flüchtlingen im Herkunfts- oder Transitland bedroht, um sie so in ausbeuterischen Strukturen zu halten. Für deren erfolgreiche Befreiung aus der Ausbeutung, braucht es Schutzmaßnahmen für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Deutschland sollte hierbei eine aktive Rolle bei der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit und der Forcierung von bilateralen Polizeiabkommen mit Ländern auch außerhalb Europas einnehmen.

3.2. Sexuelle Ausbeutung im Herkunftsland, Transit und in Deutschland

Die sexuelle Ausbeutung von jungen Flüchtlingen ist eine konstante Gefahr während des gesamten Fluchtprozesses. Maßnahmen zur Verhinderung dieser Ausbeutungsformen müssen daher entlang der gesamten Routen entwickelt werden.

6. Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit mit einem Schwerpunkt auf genderbasierten Projekten, die insbesondere junge Frauen und Mädchen sowie gefährdete Jungen stärken und verhindern, dass diese Opfer der Anwerbung zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung werden. Daneben sollte die Sicherheit entlang der Fluchtrouten erhöht werden, dies unterstreicht die Forderung nach sicheren Fluchtwegen, so dass die Betroffenen nicht in Ausbeutungsverhältnisse gedrängt werden.
7. Um Betroffenen zu helfen, die sich in Ausbeutungsverhältnissen befinden oder befunden haben, sollten flächendeckend spezialisierte Unterbringungseinrichtungen getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen, die auch für junge Erwachsene zugänglich sind. Die Einrichtungen müssen geeignet sein und nach denselben Schutzstandards betrieben werden, wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Personal muss für die besondere Situation der von Ausbeutung Betroffenen geschult werden. Sicherheitsüberprüfungen müssen obligatorisch sein, auch für Wachdienste und Hausmeister.
8. Es braucht Möglichkeiten, wie Kinder und Jugendliche gegebenenfalls auch ohne Präsenz der Eltern von erlittenen Ausbeutungssituationen berichten können und ernst genommen werden. Dazu sollten Personen, die mit den möglicherweise Betroffenen in Kontakt kommen, sensibilisiert sein, wie etwa im Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, in Jugendämtern sowie Staatsanwaltschaften und Gerichten. Erfahrungen zeigen, dass geschultes Personal hier tatsächlich aktiv wird und zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen beitragen kann.
9. Die recherchierten Fälle zeigen, dass die Situation der Betroffenen individuell unterschiedlich ist. Es braucht daher spezifische Hilfsangebote für Opfer sexueller Ausbeutung. Dazu gehört der Zugang zu psychosozialen Hilfen, insbesondere bei traumatischen Erfahrungen. Gezielte Beratung und spezifische Angebote für betroffene Jungen müssen flächendeckend ausgeweitet werden und auf kommunaler Ebene ankommen. Besonders schwierig ist Hilfe für Kinder mit Behinderungen. Hier gibt es bundesweit nur wenige Einrichtungen. Therapeutische Angebote können in solchen Fällen nur dann funktionieren, wenn neben der Therapie eine adäquate Kommunikation zu den betroffenen jungen Flüchtlingen bereitgestellt wird (zum Beispiel Dolmetscher in Gebärdensprache).

3.3. Ausbeutung der Arbeitskraft

Die Ausbeutung der Arbeitskraft ist in vielen berichteten Fällen Teil der Fluchtbiographie junger Geflüchteter.

10. Um Arbeitsausbeutung im Inland von jungen Flüchtlingen zu verhindern und zu bekämpfen, braucht es kompetente Ansprechpersonen bei der Polizei, Zoll, Justiz, Gewerkschaften und Fachberatungsstellen, die vernetzt miteinander arbeiten.

11. Bei der Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung müssen die zuständigen Aufsichtsbehörden des Zolls und der Landesämter für Arbeitsschutz systematisch prüfen, ob Minderjährige und Heranwachsende in den Betrieben betroffen sind. Die entsprechenden Regelungen im Strafgesetzbuch sehen hierbei eine Altersgrenze von 21 Jahren vor. Wichtig ist, dass entsprechende Kontrollen nicht ausschließlich zu einer rechtlichen Sanktionierung der Kinder und jungen Erwachsenen führen, sondern dass die Betroffenen gezielt an Beratungsstellen und in entsprechende Einrichtungen weitervermittelt werden. Die Jugendlichen dürfen nicht als Täter, sondern in erster Linie als Betroffene angesehen werden.
12. Jugendliche, die es alleine nach Deutschland geschafft haben, können leichter manipuliert und unter Druck gesetzt werden, da sie die Schleuser bezahlen müssen oder ihre Familien bedroht werden. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus und schwierige Arbeitsmarktzugänge sowie Kürzungen von Jugendhilfeleistungen bei regulärem Verdienst lassen junge Menschen informelle Tätigkeiten annehmen. Hürden beim Arbeitsmarktzugang müssen daher systematisch abgebaut werden: Wer legal arbeiten darf, ist weniger auf irreguläre Beschäftigung angewiesen. In diesem Kontext müssen gewerkschaftliche Fachberatungsstellen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sensibilisiert und gestärkt sowie ihre Angebote besser vernetzt werden, so dass mehr betroffene Flüchtlinge kostenlose Beratung auch ohne Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können.

3.4. Ausbeutung durch Ausübung strafbarer Handlungen

Minderjährige Flüchtlinge werden unter Ausnutzung ihrer prekären Lage vor Einrichtungen, an bekannten Umschlagplätzen oder über soziale Medien angeworben, um strafbaren Tätigkeiten nachzugehen.

13. Nicht nur Flüchtlinge, sondern auch junge Deutsche können von der Anwerbung zur Ausübung strafbarer Handlungen betroffen sein. Daher eignen sich als Gegenmaßnahmen Aufklärungskampagnen, die erklären, wie und wo Anwerbung funktioniert und welche Beratungsstellen Hilfen anbieten. Gleichzeitig müssen Beratungsstellen sowie Betroffene informiert werden, dass von einer Strafverfolgung absehen werden kann, wenn die Täter Opfer von Menschenhandel sind.
14. Wenn geflüchtete Kinder einer strafbaren Tätigkeit nachgehen und als Opfer von Menschenhandel erkannt werden, kann die Justiz von einer Strafverfolgung absehen. Richter sollten einen Verfahrensbeistand als Anwalt des Kindes zur Unterstützung bestellen. Dieser vertritt das Kindeswohl und den Kindeswillen bei einer möglichen Anhörung des Kindes als Betroffener oder als Zeuge in einem Strafverfahren gegen Menschenhändler.

3.5. Auswirkungen der aktuellen Asyl- und Flüchtlingspolitik

Die aktuelle Asyl- und Flüchtlingspolitik verhindert die Ausbeutung von jungen Flüchtlingen nicht und trägt auch nicht zu einer schnellen Aufdeckung bei – das Gegenteil wird voraussichtlich der Fall sein.

15. Die Isolierung insbesondere von allein geflüchteten Jugendlichen kann dazu führen, dass sie in ausbeuterische Strukturen gedrängt werden. Deshalb sollten sie nicht in sogenannten AnKER-Zentren untergebracht werden. Regelungen, die einem schnellen Familiennachzug entgegenstehen, müssen beseitigt werden.

16. Keinesfalls sollten die im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorschläge zur Änderung des SGB VIII in Hinblick auf die mögliche systematische Verschlechterung der Hilfsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Etablierung der sogenannten AnKER-Zentren umgesetzt werden. Beide Maßnahmen würden dazu führen, dass der Zugang zu unterstützenden Maßnahmen für die Betroffenen noch weiter eingeschränkt würde und dass die Betroffenen noch weniger sichtbar wären.
17. Auf europäischer Ebene muss sich die Bundesregierung für sichere Fluchtwege und Transfermöglichkeiten einsetzen – je höher die Zäune werden, desto mehr steigen die Kosten für die Flucht, desto größer ist die Gefahr für junge Menschen Opfer von ausbeuterischen Tätigkeiten zu werden.
18. Die Politik muss wirkungsvolle Maßnahmen einführen, die den Zugang zu Rechten und die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel, ihre gesellschaftliche Integration und die Perspektivbildung nachhaltig fördern.

Definition Menschenhandel

Von Menschenhandel ist auszugehen, wenn Personen durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat) unter Drohungen, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit (Mittel) mit dem Ziel der Ausbeutung, wie beispielsweise sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeiten, sklavereiähnliche Praktiken (Zweck). Falls das Opfer eine Person unter 21 Jahren ist, wird das Element des Mittels jedoch unerheblich, und die Frage, ob Menschenhandel vorliegt, wird ausschließlich über die Tat und den Zweck bestimmt. Für Betroffenen unter 18 Jahren gelten zudem strafverschärfende Maßnahmen. Für Menschenhandel muss keine Landesgrenze überschritten werden. Die Definition von Menschenhandel geht zurück auf das Palermo-Protokoll und ist Grundlage der EU-Richtlinie 2011/36/EU, umgesetzt im Strafrecht in §§ 232, 232a, b, 233, 233a StGB.

Schutz vor Menschenhandel: Die Rechtsgrundlagen



VÖLKERRECHTLICHE ABKOMMEN

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR

Genfer Flüchtlingskonvention – GFK

Kinderrechtskonvention

Zum Schutz von Kindern unter 18 Jahren (VN-KRK und Zusatzprotokolle)

Palermo-Protokoll

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der VN gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Internationale Arbeitsnormen

Normen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und zur Beendigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit **ILO-Konvention 138 und 182**

Wanderarbeiterkonvention

Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

● Menschenrechte

● Kinderschutz

● Schutz vor sexueller Gewalt

● Schutz vor Arbeitsausbeutung



EUROPÄISCHE VERTRÄGE

Menschenhandelsrichtlinie

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und besonderer Schutz minderjähriger Betroffener **RL 2011/36/EU**

Opferschutzrichtlinie

Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten **RL 2012/29/EU**

Bekämpfung Menschenhandel

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels **Europaratskonvention SEV Nr. 197**

Schutz vor sexueller Gewalt

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie **RL 2011/93/EU**

Schutz vor sexueller Gewalt

Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch **Lanzarote-Konvention SEV Nr. 201**

Schutz vor Arbeitsausbeutung

Richtlinie des Europäischen Parlaments über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen **RL 2009/52/EG**

Es besteht eine Vielzahl an juristischen Möglichkeiten, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und gegen die Täter vorzugehen. Diese Möglichkeiten müssen durchgesetzt und hinsichtlich möglichen Verbesserungspotentials evaluiert werden.



NATIONALE GESETZE ZUR BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

Bekämpfung Menschenhandel

Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, erzwungene Bettelätigkeit, Ausnutzung strafbbarer Handlungen und Organhandel sind strafbar; Anhebung des Schutzzalters auf 21 Jahre **§§ 232 StGB**

Strafprozessordnung

Absehen von der Verfolgung eines Opfers von Menschenhandel **§54c Abs. 2 StPO**

Schutz vor sexueller Gewalt

Sexueller Missbrauch und Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Kindern und Jugendlichen sind strafbar **§§ 176–178 StGB**

Kinderpornographische Schriften

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften sind strafbar **§§ 184b, c StGB**

Prostituiertenschutzgesetz

Die Ausübung von Prostitution ist für Minderjährige verboten. **ProstSchG**

Ausbeutung von Prostituierten

Es ist strafbar, wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Wohnung gewährt **§§ 180a + 181a StGB**

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind **§ 10a SchwarzArbG**; Prüfung durch Behörden der Zollverwaltung und Zusammenarbeit mit Polizei und Strafverfolgungsbehörden **§§ 2, 6 SchwarzArbG**



SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (NATIONAL)

Aufenthaltsgewährung

Aufenthaltsgewährung für Opfer von Menschenhandel **§§ 23a, 25, 26 AufenthG**

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen **BkiSchG**

Kinder- und Jugendhilfe

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung **§ 8a SGB VIII**

Kooperation im Kinderschutz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung **§ 4 KKG**

Jugendgerichtsgesetz

Absehen von der Verfolgung und Einstellung des Verfahrens durch den Richter **§§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz – JGG**

Entziehung Minderjähriger

Entziehung Minderjähriger von den Eltern, einem Elternteil, Vormund oder Pfleger ist strafbar **§ 235 StGB**

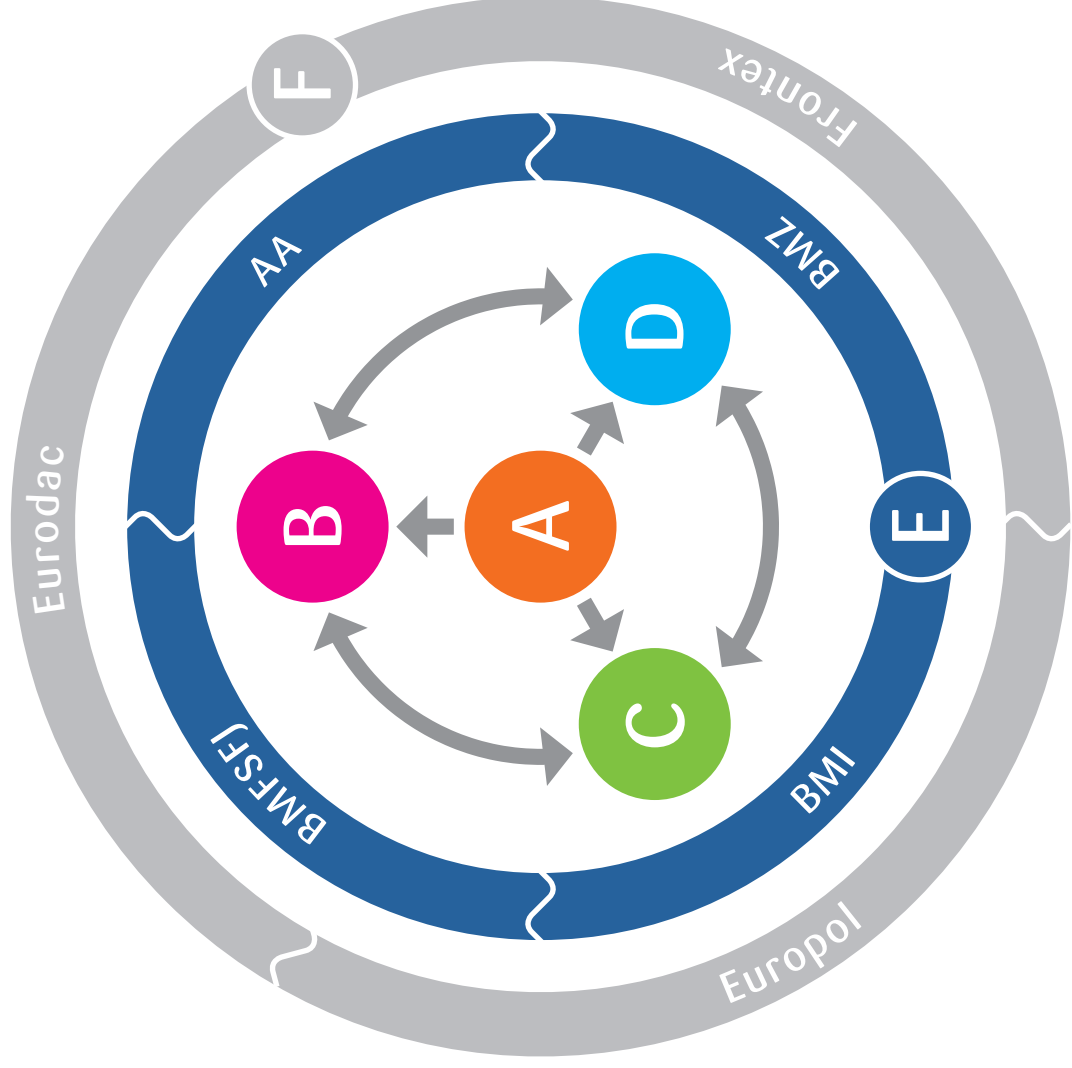
Kinderhandel

Unbefugte Vermittlung einer Adoption oder dauerhafte Aufnahme bei Dritten ist strafbar **§ 236 StGB**

Schutz vor Menschenhandel: Akteure und Zuständigkeiten

Viele Menschen und Institutionen haben zu unterschiedlichsten Zeitpunkten Kontakt mit (potenziell) von Ausbeutung betroffenen jungen Geflüchteten. Alle Akteure müssen sich ihrer Pflichten und ihren Interventionsmöglichkeiten bewusst sein und im Sinne des Kindeswohls handeln können. Eine abgestimmte Kooperation und enger Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren sind essentiell.

- A Direkte personenbezogene Kontakte mit Betroffenen**
 - Eltern bzw. Vormund
 - Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und Kinderschutz-Fachkräfte in Unterkünften oder bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
 - Schulamt bzw. Lehrkräfte und Erzieherinnen
 - Ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingsarbeit
 - Ärztinnen und Ärzte
- B Weitervermittlung an Beratungs- einrichtungen für Betroffene**
 - Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel
 - Gewerkschaftliche Beratungsstellen für Betroffene zur Arbeitsausbeutung und Menschenhandel
 - Kind- und bedarfsgerechte Unterkünfte für betroffene Mädchen und Jungen, z. B. für betroffene Kinder mit Behinderungen
 - Migrationsberatungsstellen
 - Dolmetschendienste
 - Psychosoziale Zentren
 - Gesundheitsamt
- C Behörden und Einrichtungen im Asylverfahren**
 - Jugendamt und Clearingstellen
 - Aufnahmeeinrichtungen
 - Ausländerbehörden
 - Agentur für Arbeit und Job Center
 - BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Sonderbeauftragte für minderjährige Flüchtlinge und für Opfer von Menschenhandel)



D Staatliche Durchführungsbehörden zur Aufdeckung und Ahndung von Menschenhandel

- Finanzkontrolle Schwarzarbeit des deutschen Zolls (FKS)
- Aufsichtsbeamte der Landesämter Arbeitsschutz (LAS)
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Zollbehörde
- Rechtsanwältin (Arbeitsrechte, Strafrecht, Asylrecht)
- Verfahrensberatung und Verfahrensbeistand
- Straf- und Familiengericht
- Fachberatungsstellen, einschließlich psychosoziale Prozessbegleitung

E Staatliche Zuständigkeiten

- BMI – Innenministerium: Asylverfahren und Sonderregelungen
- BMMFSF) – Familienministerium: Schutz und Unterstützung von Betroffenen
- AA – Außenministerium: Visa für Familiennachzüge, Schutz der Angehörigen im Ausland;
- BMZ – Entwicklungsministerium: Fluchtsachenbekämpfung, Stärkung und Schutz von Mädchen, Jungen und Frauen

F Zuständigkeiten und Verbindungs- personen auf europäischer Ebene

- Europol – Strafverfolgungsbehörde der EU: unterstützt nationale Strafverfolgungsbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung
- Eurodac – Fingerabdruck-Identifizierungssystem von Asylbewerbern
- Frontex – Agentur der EU zum Schutz der EU-Außengrenzen: sammelt Daten zu grenzüberschreitender Kriminalität wie Menschenhandel – arbeitet zusammen mit Europol und Behörden und Ministerien wie Polizei, Innenministerien, Zoll, Küstenwache

Quelle: terre des hommes e.V., ECPAT e.V.

